

Beschlussvorlage

Bereich | Amt
Bauverwaltungsabteilung
Verfasser/in
Rösch, Karin

Vorlagen-Nr.
600/01/2025
Aktenzeichen
60.03.06

Anlagdatum
18.12.2025

Beratungsfolge

Gremium	Sitzungstermin	Öffentlichkeit	Zuständigkeit
Bau- und Umweltausschuss	22.01.2026	Ö	Vorberatung
Gemeinderat	29.01.2026	Ö	Beschlussfassung

N = nichtöffentliche Sitzung, Ö = öffentliche Sitzung

Verhandlungsgegenstand

**Straßeneinziehungsverfahren (Entwidmung) nach § 7
Straßengesetz für Baden-Württemberg (StrG BW)
Endgültige Einziehung der Jahnstraße, Flst.Nr. 2855/3, Gemarkung
Rheinfelden**

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Stadt Rheinfelden (Baden) beschließt gemäß § 7 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg die Einziehung der Jahnstraße, Flst.Nr. 2855/3, Gemarkung Rheinfelden.

Anlagen
Lageplan

Interne Prüfung

1. Wirkungskreis des Beschlusses

- Freiwillige Aufgabe
- Weisungsfreie Pflichtaufgabe
- Pflichtaufgabe nach Weisung (Weisungsaufgabe)

2. Finanzielle Auswirkungen

2.1 Der Beschlussvorschlag hat unmittelbar finanzielle Auswirkungen

- ja, in Höhe von _____ nein

2.2 Der Beschlussvorschlag erzeugt langfristige Folgekosten

- ja, in Höhe von jährlich _____ nein

Erläuterung: _____

2.3 Die benötigten Mittel stehen im Haushalts-/Wirtschaftsplan zur Verfügung im laufenden Haushaltsjahr

- ja nein

in der mittelfristigen Finanzplanung

- ja nein

_____ unter der Kostenstelle

2.4 Beteiligung der Stadtkämmerei

- ja nein

Erläuterung:

3. Personelle Auswirkungen

- ja nein

Erläuterung:

Das Hauptamt wurde bei der Erstellung des Beschlussvorschlags beteiligt:

- ja nein

4. Klimarelevanz/ Auswirkungen auf den Klimaschutz

<input type="checkbox"/> keine	<input type="checkbox"/> negativ	<input checked="" type="checkbox"/> positiv
Erläuterung	Straßenraum wird zurückgebaut	

Erläuterungen

Voraussetzung der Einziehung

Nach § 7 Abs. 1 Satz 1 StrG BW kann eine Straße eingezogen werden, wenn sie für den Verkehr entbehrlich ist oder wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Einziehung erforderlich machen.

Sachdarstellung:

Der zur Einziehung bestimmte Abschnitt der Jahnstraße verbindet die Josefstraße mit der Hardtstraße und erschließt derzeit die Gemeinschaftsschule „Schillerschule“.

Schulcampus:

Das Konzept sieht eine Zusammenführung der beiden Schulen über eine Verbindungsachse vor. Um einen Schutzbereich für die Schüler zu schaffen, soll der südliche Teil der Jahnstraße soweit zurückgebaut werden, dass nur noch Fuß- und Radverkehr der Schüler möglich ist. Der nördliche Teil der Jahnstraße dient der Anlieferung und der Einsatz- bzw. Rettungsfahrzeuge. Die verbleibenden Zugänge werden durch Poller vor durchfahrenden Verkehr geschützt. Die Lehrerparkplätze auf dem Schulhof der Schillerstraße werden auf die noch zu bauenden Stellplätze verlegt, sodass der Schulhof Schillerschule zukünftig KFZ-frei wird. Das Grundstück der Jahnstraße dient dann nur noch der inneren Erschließung des Schulcampus und nicht mehr dem öffentlichen Verkehr.

Bei der Abwägung zur Einziehungsabsicht ist man zum Ergebnis gekommen, dass das öffentliche Interesse an der Bildung eines Schulcampus ohne Durchgangsverkehr die Interessen des öffentlichen Verkehrs überwiegen.

Belange der Öffentlichkeit

Im Rahmen des förmlichen Einziehungsverfahrens wurde der Öffentlichkeit die Möglichkeit zur Stellungnahme ab dem 13.10.2025 bis zum 13.01.2026 (jeweils einschließlich) gegeben (Öffentliche Bekanntmachung vom 13.10.2025). Die dreimonatige Frist zur Abgabe einer Stellungnahme ist somit am 13.01.2026 abgelaufen. Zu der geplanten Einziehung gingen keine Einwendungen aus der Öffentlichkeit ein.

Belange der Verwaltung/Träger öffentlicher Belange

Von den zu beteiligenden Ämtern wurden keine Einwände zum geplanten Verfahren vorgebracht

Ergebnis:

Da zur geplanten Einziehung keine Einwände vorliegen, kann von einer allgemeinen Zustimmung ausgegangen werden. Die Einziehung der Verkehrsfläche wird nach diesem Beschluss öffentlich bekannt gegeben